

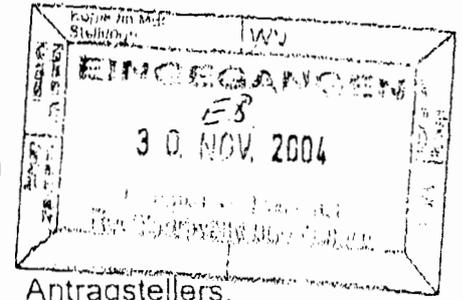
17 B 893/04
8 L 925/04 Gelsenkirchen

Sendung zum Zwecke
der Zustellung

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des



Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Nagler und andere, II. Hagen 7,
45127 Essen, Az.: 2002-976-2.gk,

g e g e n

den Oberbürgermeister der Stadt Bottrop, Fachbereich Recht und Ordnung,
Ernst-Wilczok-Platz 1, 46236 Bottrop,

Antragsgegner,

wegen Untersagung der Abschiebung;
hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat der 17. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 25. November 2004

durch

Vorsitzende Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. B r o s s o k ,

Richter am Obergerverwaltungsgericht B a u e r und

Richter am Obergerverwaltungsgericht T e i p e l

auf die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 20. April 2004

beschlossen:

Nr. 1 des angefochtenen Beschlusses wird geändert.

Dem Antragsgegner wird vorläufig untersagt, den Antragsteller abzuschicken.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 1.000,-- Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Beschwerde ist begründet. Die Abschiebung des Antragstellers ist vorläufig zu untersagen, weil ihre Vereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 1 GG derzeit nicht abschließend beurteilt werden kann und das Interesse des Antragstellers an der Verhinderung eines möglichen Grundrechtsverstoßes schwerer wiegt als das öffentliche Interesse an der alsbaldigen Beendigung seines Aufenthalts in Deutschland.

Die in Art. 6 Abs. 1 GG enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm, nach der der Staat Ehe und Familie zu schützen und zu fördern hat, verpflichtet die Ausländerbehörde, bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiäre Bindung des den Aufenthalt begehrenden Ausländers an Personen, die sich berechtigter Weise im Bundesgebiet aufhalten, bei ihrer Ermessensausübung pflichtgemäß, d.h. entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen, in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen. Dieser Pflicht entspricht ein Anspruch des Trägers des Grundrechts aus Art. 6 Abs. 1 GG, dass die zuständigen Behörden und Gerichte bei der Entscheidung über den Aufenthalt seine familiären Bindungen an im Bundesgebiet lebende Personen angemessen berücksichtigen.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 1987 – 2 BvR 1226/83, 101, 313/84 -, BVerfGE 76, 1 (49 f.); Beschluss vom 18. April 1989 – 2 BvR 1169/84 -, BVerfGE 80, 81 (92).

Vorliegend macht der Antragsteller geltend, seine an einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) leidende und deshalb nicht abschiebungsfähige Mutter sei auf seinen Beistand angewiesen. Nach Lage der Akten ist dieses Vorbringen nicht

ohne weiteres von der Hand zu weisen; der Antragsgegner wird diesbezüglich ergänzende Sachaufklärung zu betreiben haben.

Die Mutter des Antragstellers wird derzeit vom Antragsgegner geduldet. Anlass hierzu ist der Beschluss des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 3. März 2004 - 16a L 457/04.A -, durch den der Bundesrepublik Deutschland aufgegeben worden ist, gegenüber dem Antragsgegner sicherzustellen, dass die Abschiebung der Mutter auf der Grundlage des Bescheids des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 18. Oktober 2000 nach Maßgabe des § 41 AsylVfG nicht vollzogen wird. Das Verwaltungsgericht hat in den Gründen seiner Entscheidung die Auffassung vertreten, das Vorliegen einer PTBS bei der Mutter des Antragstellers sei sehr wahrscheinlich. Das von ihr in der Hauptsache betriebene Verfahren auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ist weiterhin anhängig.

Es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der gesundheitliche Zustand der Mutter des Antragstellers dessen vorläufigen weiteren Verbleib in ihrer Nähe erfordert. Ausweislich der ergänzenden psychotherapeutischen Stellungnahme des Psychosozialen Zentrums für Flüchtlinge [REDACTED] ist sie wegen ihrer chronischen Suizidalität auf die ständige Betreuung durch ihre Familie angewiesen, die gegenwärtig vor allem durch den Ehemann und den Antragsteller geleistet werde. Es kann dahinstehen, ob der Vater des Antragstellers in der Lage wäre, seine Ehefrau allein zu betreuen, was in Anbetracht seiner eigenen gesundheitlichen Verfassung (vgl. die ihn betreffenden Feststellungen in der vorgenannten Stellungnahme sowie die psychotherapeutische Stellungnahme vom 22. Dezember 2003, vorgelegt im Parallelverfahren 17 B 2683/03 -) durchaus zweifelhaft erscheint. Hierauf kommt es letztlich nicht an, weil der Stellungnahme vom [REDACTED] auch zu entnehmen ist, dass die Mutter des Antragstellers aufgrund traumaspezifischer Informationsverarbeitungsprozesse im Falle einer Abschiebung ihres Sohnes für diesen ebenfalls traumatische Erfahrungen antizipieren und einen gravierenden gesundheitlichen Einbruch erleben würde. Wörtlich heißt es in der Stellungnahme:

"Im Falle einer Abschiebung des (Antragstellers) muss mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einer völligen psychischen Dekompensation

(der Mutter) gerechnet werden. In Anbetracht des sehr labilen psychischen Zustandes und der massiven suizidalen Tendenzen sind selbstgefährdende Handlungen ebenfalls mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten."

Zweifel an der Qualifikation der Verfasserin der ergänzenden psychotherapeutischen Stellungnahme vom [REDACTED] und damit an der Tragfähigkeit ihrer Einschätzungen sind nicht mehr veranlasst, nachdem die im Senatsbeschluss vom 25. November 2003 – 17 B 1523/03 – angesprochenen Unklarheiten in Bezug auf ihre Berufsbezeichnung durch die später im Verfahren 8 L 456/04 VG Gelsenkirchen eingereichte Erläuterung vom 22. Dezember 2003 beseitigt worden sind.

Den in der Stellungnahme vom [REDACTED] aufgezeigten Auswirkungen einer Abschiebung des Antragstellers auf die psychische Verfassung seiner Mutter ist der Antragsgegner bislang nicht weiter nachgegangen. Seine Beschwerdeerwiderung vom 7. Juni 2004 gibt Anlass zu der Annahme, dass er das diesbezügliche Vorbringen des Antragstellers im Kern nicht zur Kenntnis genommen hat. Denn der Antragsgegner fasst dort sein Verständnis vom Vorbringen des Antragstellers dahin zusammen, "dass die Mutter (...) aus gesundheitlichen Gründen auf die Betreuung auch durch (den Antragsteller) angewiesen sei." Hierin erschöpft sich das Vorbringen des Antragstellers jedoch nicht; dieses stellt vielmehr – wie dargelegt – auch und vor allem auf die Sorge ab, die Mutter werde im Falle seiner Abschiebung psychisch vollkommen dekompensieren und suizidale Handlungen vornehmen. Die vom Antragsgegner in seinem weiteren Schriftsatz vom 2. August 2004 geäußerte Vermutung, die gesundheitliche Situation der Eltern des Antragstellers werde sich bessern, wenn für sie keine unmittelbare Abschiebung mehr bevorstehe, ist rein spekulativer Art.

Bis zur weiteren fachlichen Abklärung der aufgeworfenen Frage überwiegt das Interesse des Antragstellers am vorläufigen weiteren Verbleib in Deutschland das öffentliche Interesse an seiner alsbaldigen Ausreise. Eine Abschiebung zum jetzigen Zeitpunkt ginge mit gravierenden Risiken für die Gesundheit der Mutter des Antragstellers einher. Besondere Umstände, die gleichwohl seine sofortige Entfernung aus dem Bundesgebiet angezeigt erscheinen lassen würden, sind nicht ersichtlich.

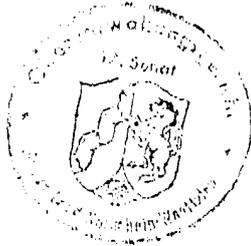
Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf § 72 Nr. 1 GKG in der Fassung von Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMoG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) in Verbindung mit §§ 13 Abs. 1, 20 Abs. 3 GKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390).

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.

Dr. Brossok

Bauer

Teipel



Ausgefertigt
am 26. NOV. 2004
Justizhauptsekretär
des Verwaltungsgerichtes für Nordrhein-Westfalen